



**Geschäftsreglement
des
Einwohnerrates Brugg**

Stand: 1. Januar 2008

Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007, folgendes

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg

I. Allgemeines

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Geschäftsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1

Einberufung und
Leitung der kon-
stituierenden
Sitzung

¹Der Gemeinderat beruft den Einwohnerrat nach dessen Gesamterneuerung im ersten Monat der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

²Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann, in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.

³Der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler.

Art. 2

Inpflichtnahme

¹Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:

²„Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, das Wohl der Gemeinde Brugg zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.“

³Das Gelübde wird von den Ratsmitgliedern durch Nachsprechen der Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

⁴Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.

Art. 3

Wahlen

¹Hierauf leitet der Vorsitzende die geheime Wahl des Präsidenten. Der neugewählte Präsident führt anschliessend folgende Wahlen durch:

- a) Vizepräsident
- b) zwei Stimmenzähler
- c) sieben Mitglieder der Finanzkommission und daraus deren Präsidenten
- d) fünf Mitglieder des Wahlbüros

Art. 4

Amts-dauer

¹Präsident, Vizepräsident und die zwei Stimmenzähler werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

²Die Mitglieder der Finanzkommission, deren Präsident und das Wahlbüro werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 5

Büro

¹Präsident, Vizepräsident, die zwei Stimmenzähler und der Protokollführer bilden das Büro des Einwohnerrates. Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Nicht im Büro vertretene Parteien können einen Beisitzer ohne Stimmrecht an die Bürositzungen delegieren.

²Das Büro hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Festsetzung der Sitzungsdaten
- b) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
- c) Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln
- d) Formelle Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse und gegebenenfalls Antragsstellung auf Ungültigkeitserklärung
- e) Berichterstattung und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
- g) Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahmegeräte während der Sitzungen
- h) Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Medienberichterstattung
- i) Einberufung von Spezialkommissionen zur konstituierenden Sitzung und Leitung der Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.

II. Sitzungen

Art. 6

- Sitzungstermine ¹Zu Beginn jeden Jahres bestimmt das Büro aufgrund einer vom Gemeinderat zu erstellenden Geschäftsübersicht die voraussichtlichen Sitzungstermine. Diese werden den Ratsmitgliedern bis Ende Februar mitgeteilt.
- ²Ergibt sich während des Jahres die Notwendigkeit weiterer Sitzungen, sind die entsprechenden Termine möglichst frühzeitig bekanntzumachen.

Art. 7

- Einberufung Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:
- a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
 - b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet
 - c) auf Begehren des Gemeinderates
 - d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe

Art. 8

- Einladung, Aktenauflage ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.

²Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.

Art. 9

Sitzungstag,
Sitzungsdauer Die Sitzungen finden in der Regel am Freitagabend, um 19.30 Uhr, im Ratssaal statt und sollen ohne Zustimmung des Rates nicht länger als 2 ½ Stunden dauern.

Art. 10

Öffentlichkeit ¹Die Verhandlungen sind öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das Büro den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Der Rat ist über einen solchen Beschluss zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen. Jedes Mitglied kann auch von sich aus den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen.

³Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 11

Sitzungsbesuch,
Sitzungsgeld ¹Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Das Büro stellt die Präsenz fest.

²Das Sitzungsgeld wird am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros festgesetzt.

Art. 12

Verhandlungsfähigkeit Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Mitwirkung des Gemeinderates Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 14

Mitwirkung der Schulpflege und Sachverständiger

¹Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.

²Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Gemeinderat auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

Art. 15

Gewährleistung der Ordnung

¹Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

²Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.

³Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Einwilligung des Büros zulässig. Der Rat ist darüber zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen.

⁴Visuelle Hilfsmittel sind mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.

III. Verhandlungen

Art. 16

Leitung

Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 17

Ausstand

¹Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern gegeben ist.

²Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.

³Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 18

Behandlung der Geschäfte ¹Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Vorsitzende das Wort dem Berichterstatter des Gemeinderates und einem allfälligen Kommissionsreferenten; anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

²Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäußert haben.

³Vertreter des Gemeinderates, Kommissionsreferenten sowie Motionäre und Postulanten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.

Art. 19

Form und Umfang der Voten Die Redner sprechen stehend von ihrem Platz aus und sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Weicht ein Sprecher vom Gegenstand der Erörterungen ab, hat ihn der Präsident zu ermahnen.

Art. 20

Anträge ¹Anträge sind dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich einzureichen. Der Präsident kann Ausnahmen gestatten.

²Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung im Zusammenhang stehen, sind unzulässig.

Art. 21

Ordnungsanträge, persönliche Erklärungen ¹Ordnungsanträge sind Anträge auf Nichteintreten, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat, auf Abbruch oder Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Schluss der Diskussion.

²Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat der Ratspräsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen. Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.

³Ordnungsanträge auf Schluss der Diskussion benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen.

⁴Ist ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es vor der Antragstellung verlangt haben oder die einen neuen Antrag stellen wollen. Den Berichterstattern des Gemeinderates und den Kommissionsreferenten sowie Motionären, Postulanten und Interpellanten ist ein Schlusswort gestattet.

Art. 22

Wiedererwägungsanträge

Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand in Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen angenommen wird.

Art. 23

Protokoll

¹Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen.

²Die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zur Aufnahme der öffentlichen Verhandlungen ist zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

³Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.

⁴Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Gemeindeammann zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

Art. 24

- Veröffentlichung der Beschlüsse
- ¹Die Beschlüsse werden durch den Gemeinderat in der Tagespresse veröffentlicht.
- ²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.

IV. Abstimmungen und Wahlen

Art. 25

- Abstimmungen im Allgemeinen
- ¹Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.
- ²Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen (absolutes Mehr) erforderlich, sofern nach dem Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.
- ³Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Art. 26

- Verfahren bei Abstimmungen
- ¹Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und schlägt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor. Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.
- ²Als Abstimmungsmethode kommen zur Anwendung: Die Eventual- oder die Koordinationsmethode. Beide Methoden können im gleichen Geschäft vorkommen.
- ³Lassen sich die verschiedenen Anträge in ein logisches Verhältnis im Sinne einer Über- und Unterordnung bringen, wird die Eventualmethode angewendet. Grundsätzlich sind dabei Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Stehen mehrere sich gegenseitig ausschliessende Alternativen einander gegenüber, so wird über diese nach der Koordinationsmethode abgestimmt.

⁴Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch dem Abänderungsantrag zuzustimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.

⁵Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen. Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.

Art. 27

Form der
Abstimmung

¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Der Präsident entscheidet fallweise vor der Abstimmung, ob die Stimmabgabe durch Aufstehen erfolgen soll. Das Wahlverhalten des Büros soll durch Handerheben angezeigt werden. Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist. In jedem Fall sind die Gegenstimmen zu ermitteln.

²Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt.

Art. 28

Stimmrecht des
Präsidenten,
Stichentscheid

¹Der Präsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit.

²Bei Stimmgleichheit fällt ihm bei offenen Abstimmungen der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 29

Wahlen

¹Wahlen erfolgen geheim. Mit Zustimmung des Rates ist gegebenenfalls eine stille oder eine offene Wahl möglich.

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, anschliessend das relative Mehr.

³Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

Art. 30

Parlamentari-
sche Vorstösse

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) und Fragen (Interpellationen und Kleine Anfragen) einzureichen.

²Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

³Form und Wortlaut einer Motion oder eines Postulates können im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.

Art. 31

Motionen

¹Motionen sind in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes gehaltene selbständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen und den Gemeinderat verpflichten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

²Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar innert zwölf Monaten.

³Ist die Einhaltung dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Mitglieder des Einwohnerrates jeweils spätestens im Rechenschaftsbericht über die bisherigen Arbeiten, den aktuellen Stand sowie die weitere Planung zu informieren. Als Stichtag gilt der 31. Dezember.

Art. 32

Postulate

¹Postulate sind selbständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen und den Gemeinderat einladen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

²Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³Ein Bericht des Gemeinderates ohne Antrag wird vom Einwohnerrat in gutheissendem oder ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen. Damit ist das Geschäft erledigt.

⁴Bei Gegenständen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 33

Verfahren bei
Motionen und
Postulaten

¹Motionen und Postulate sind dem Präsidenten schriftlich und begründet in der Regel während der Sitzung einzureichen. Er gibt dem Rat von deren Gegenstand Kenntnis.

²Motionen und Postulate werden an der nächsten Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rate hängigen Gegenstand in Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

³Die Beratung beginnt mit der Stellungnahme des Gemeinderates. Anschliessend folgt die allgemeine Aussprache; dem Motionär oder dem Postulanten ist das Wort zuerst zu erteilen.

⁴Am Schluss der Beratung wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁵Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären. Dadurch entfällt eine Abstimmung, ausser wenn sie ein Mitglied des Einwohnerrates verlangt.

Art. 34

Interpellationen

Interpellationen sind schriftliche Anfragen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.

Art. 35

Verfahren bei
Interpellationen

¹Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und begründet bis neun Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Erfolgt die Einreichung der Interpellation bis fünf Wochen vorher, wird sie schriftlich traktandiert. Den Eingang und die Traktandierung der übrigen rechtzeitig eingegangenen Interpellationen gibt der Präsident zu Beginn der Sitzung bekannt.

²Die Behandlung der Interpellation erfolgt mündlich am Schluss der Sitzung und beginnt mit der Beantwortung durch den Gemeinderat. Anschliessend gibt der Interpellant bekannt, ob er von der Antwort befriedigt sei.

³Steht eine Interpellation mit einem zur Beratung gelangenden Geschäft in Zusammenhang, kann sie mit diesem behandelt werden.

⁴Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.

Art. 36

Kleine Anfragen Kleine Anfragen sind schriftliche Eingaben, mit denen schriftliche Auskünfte über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, verlangt werden.

Art. 37

Verfahren bei Kleinen Anfragen ¹Kleine Anfragen können dem Präsidenten jederzeit schriftlich und begründet zuhänden des Gemeinderates eingereicht werden.
²Die Antwort des Gemeinderates erfolgt beförderlich und wird jedem Mitglied des Einwohnerrates zugestellt.

Art. 38

Dringlicherklärung Motionen und Postulate können mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen als dringlich erklärt werden. In diesem Fall werden sie an der gleichen Sitzung behandelt, an der sie eingebracht worden sind.

Art. 39

Motion der Stimmberechtigten ¹Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.
²Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.
³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.

V. Kommissionen

Art. 40

- Finanzkommission
- ¹Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzkommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidenten.
- ²Sie prüft den Voranschlag, die Gemeinderechnungen und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

Art. 41

- Spezialkommissionen
- ¹Zur Vorbehandlung wichtiger und vielschichtiger Geschäfte kann der Einwohnerrat weitere Kommissionen bestellen.
- ²Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird in der Regel vom Büro vorgeschlagen.
- ³Die Mitglieder der Kommission werden vom Büro zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Ein Mitglied des Büros leitet die Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.
- ⁴Die Kommission erstattet dem Präsidenten zuhanden des Einwohnerrates Bericht und Antrag. Der Präsident gibt dem Gemeinderat umgehend davon Kenntnis.
- ⁵Das Protokoll führt ein Kommissionsmitglied oder, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, ein Mitarbeiter der Gemeinde.

Art. 42

- Befugnisse
- ¹Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.
- ²Zu den Kommissionssitzungen können Mitglieder des Gemeinderates und, mit deren Einverständnis, Sachbearbeiter der Verwaltung beigezogen werden.

Art. 43

Sitzungsgeld,
Entschädigung

¹Die Mitglieder von einwohnerrätlichen Kommissionen und des Büros beziehen das vom Einwohnerrat für Sitzungen festgesetzte Sitzungsgeld.

²Die Präsidenten und Protokollführer von Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³Für ausserordentliche Beanspruchung kann einem Mitglied einer Spezialkommission anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Entschädigungen

Der Einwohnerrat legt am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros die jeweiligen Entschädigungen fest für:

- a) den Präsidenten des Einwohnerrates
- b) den Vizepräsidenten des Einwohnerrates
- c) den Präsidenten der Finanzkommission
- d) den Aktuar der Finanzkommission.

Art. 45

Änderung des
Geschäfts-
reglementes

¹Jedes Ratsmitglied kann jederzeit einen formulierten oder nicht formulierten Antrag auf Änderung des Geschäftsreglementes beim Ratspräsidenten einreichen.

²Der Rat entscheidet darüber an der nächsten Sitzung. Stimmt er einem nicht formulierten Antrag zu, so beauftragt er das Büro oder eine Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfes.

Art. 46

Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1992 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Aktuar:

Valentin Meier

Yvonne Brescianini

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- Art. 1 Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung
- 2 Inpflichtnahme
- 3 Wahlen
- 4 Amtsdauer
- 5 Büro

II. Sitzungen

- Art. 6 Sitzungstermine
- 7 Einberufung
- 8 Einladung, Aktenauflage
- 9 Sitzungstag, Sitzungsdauer
- 10 Öffentlichkeit
- 11 Sitzungsbesuch, Sitzungsgeld
- 12 Verhandlungsfähigkeit
- 13 Mitwirkung des Gemeinderates
- 14 Mitwirkung der Schulpflege und Sachverständiger
- 15 Gewährleistung der Ordnung

III. Verhandlungen

- Art. 16 Leitung
- 17 Ausstand
- 18 Behandlung der Geschäfte
- 19 Form und Umfang der Voten
- 20 Anträge
- 21 Ordnungsanträge, persönliche Erklärungen
- 22 Wiedererwägungsanträge
- 23 Protokoll
- 24 Veröffentlichung der Beschlüsse

IV. Abstimmungen und Wahlen

- Art. 25 Abstimmungen im Allgemeinen
- 26 Verfahren bei Abstimmungen
- 27 Form der Abstimmung
- 28 Stimmrecht des Präsidenten, Stichentscheid
- 29 Wahlen
- 30 Parlamentarische Vorstösse
- 31 Motionen
- 32 Postulate
- 33 Verfahren bei Motionen und Postulaten
- 34 Interpellationen
- 35 Verfahren bei Interpellationen
- 36 Kleine Anfragen
- 37 Verfahren bei Kleinen Anfragen
- 38 Dringlicherklärung
- 39 Motion der Stimmberechtigten

V. Kommissionen

- Art. 40 Finanzkommission
- 41 Spezialkommissionen
- 42 Befugnisse
- 43 Sitzungsgeld, Entschädigung

VI. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 44 Entschädigungen
- 45 Änderung des Geschäftsreglementes
- 46 Inkrafttreten

Stichwortregister:

	Artikel
A	
Abstimmungen	25, 26, 27, 28
Änderung des Geschäftsreglementes	45
Aktenauflage	8
Amtsdauer	4
Antragsrecht des Gemeinderates	13
Anträge	20, 21, 22
Aufnahmen, optische und akustische	15
Ausschluss der Öffentlichkeit	10
Ausstand	17
B	
Behandlung der Geschäfte	18
Beschlüsse, Veröffentlichung	24
Büro	5
C	
-	
D	
Diskussion, Schluss	21
Dringlicherklärung	38
E	
Einberufung der Sitzungen	1, 7
Einladung	8
Entschädigungen	11, 43, 44
F	
Finanzkommission	3, 4, 40
Form der Abstimmung	27

G

Geheime Abstimmungen	27
Gelübde	2
Gemeinderat, Teilnahme und Antragsrecht	13
Geschäfte, Behandlung	18
Geschäftsreglement, Änderung	45
Gewährleistung der Ordnung	15

H

Hilfsmittel, visuelle	15
-----------------------	----

I

Inkrafttreten	46
Inpflichtnahme	2
Interpellationen	30, 34, 35

K

Kleine Anfragen	30, 36, 37
Kommissionen	40, 41, 42, 43
Konstituierung	1

L

Leitung der Sitzungen	1, 16
-----------------------	-------

M

Medienberichterstattungen	5
Mitwirkung des Gemeinderates	13
Mitwirkung der Schulpflege und Sachverständiger	14
Motionen	30, 31, 33, 38
Motion der Stimmberechtigten	39

N

Namensaufruf, Abstimmung	27
--------------------------	----

O

Öffentlichkeit	10
Ordnung, Gewährleistung	15
Ordnungsanträge	21

P

Parlamentarische Vorstösse	30
Interpellationen	34, 35
Kleine Anfragen	36, 37
Motionen	31, 33
Motion der Stimmberechtigten	39
Postulate	32, 33
Dringlicherklärung	38
Persönliche Erklärungen	21

Präsident

Amtdauer	4
Büro	5
Entschädigungen	44
Losentscheid	29
Stichentscheid	28
Stimmrecht	28
Wahl	3
Postulate	30, 32, 33, 38
Protokoll	23

R

-

S

Sachverständige, Mitwirkung	14
Sitzungsbesuch und -geld	11, 43, 44
Sitzungsdauer und -tag	9
Sitzungstermine	6
Spezialkommissionen	41

SCH

Schulpflege, Mitwirkung	14
-------------------------	----

ST

Stichentscheid, Stimmrecht des Präsidenten	28
Stimmengleichheit	28, 29
Stimmenzähler	3, 4, 5

T

Traktandenliste	10
-----------------	----

U

-

V

Verfahren bei Abstimmungen	26
Verfahren bei Interpellationen	35
Verfahren bei Kleinen Anfragen	37
Verfahren bei Motionen und Postulaten	33
Verhandlungsfähigkeit	12
Verhandlungsleitung	16
Veröffentlichung der Beschlüsse	24
Vizepräsident	3, 4, 5, 16, 44
Voten, Form und Umfang	19

W

Wahlen	3, 29
Präsident	3
Vizepräsident	3
Stimmenzähler	3
Finanzkommission	3
Wahlbüro	3
Verfahren	29
Wiedererwägungsanträge	22

Z

Zuhörer, Wegweisung	15
---------------------	----